F 20
(§ 55 Abs. 2 NÖ GRWO 1994)

Gemeindewahlbehörde: **Gemeinde Statzendorf**
Verwaltungsbezirk: **St. Pölten (Land)**
Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden

879 Stimmen abgegeben.

24 Stimmen waren ungültig.

Von den 855 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:

Partei	Stimmen	Mandate
Sozialdemokratische Partei Österreichs	352	8
Bürgermeister Herbert Ramler - Volkspartei Statzendorf	449	10
Gerechte Unabhängige Bürgerliste	54	1

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 19

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Roswitha Christina Neuwirth
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Robert Graf
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Wolfgang Steininger
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Susanne Eigner
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Klaus Georg Graf
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Wolfgang Gwiggner
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Ronald Scherz
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Danja Grassinger
Bürgermeister Herbert Ramler - Volkspartei Statzendorf	Herbert Josef Ramler
Bürgermeister Herbert Ramler - Volkspartei Statzendorf	Agnes Hájek
Bürgermeister Herbert Ramler - Volkspartei Statzendorf	Andreas Mischak
Bürgermeister Herbert Ramler - Volkspartei Statzendorf	Stephanie Veronika Steyrer
Bürgermeister Herbert Ramler - Volkspartei Statzendorf	Alexander Wippel
Bürgermeister Herbert Ramler - Volkspartei Statzendorf	Maria Haiderer
Bürgermeister Herbert Ramler - Volkspartei Statzendorf	Bernhard Anton Wurstbauer-Bürgmayr
Bürgermeister Herbert Ramler - Volkspartei Statzendorf	Patrick Maier
Bürgermeister Herbert Ramler - Volkspartei Statzendorf	Gregor Parzer
Bürgermeister Herbert Ramler - Volkspartei Statzendorf	Alois Strasser
Gerechte Unabhängige Bürgerliste	Johann Miestinger

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Statzendorf, am 26.01.2025

Der/Die Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 27.01.2025

Abgenommen am:

Ihr Bürgermeister

Herbert Ramler

